Bundesrat Drucksache **354/96**

22.05.96

U - Fz - In - R - VP - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV)

A. Zielsetzung

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt soll auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten. Hierzu gehört neben der Nachweisverordnung und den Verordnungen über die Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung auch die Verordnung zur Transportgenehmigung.

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen Abfälle zur Beseitigung gewerbsmäßig nur mit Genehmigung (Transportgenehmigung) der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden. Im Unterschied zur alten Rechtslage nach § 12 des Abfallgesetzes, nach der Abfälle gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden dürften, ist die Transportgenehmigungspflicht nach § 49 KrW-/AbfG auf das gewerbsmäßige Einsammeln oder Befördern beschränkt. Gewerbsmäßig ist eine Tätigkeit nur dann, wenn sie auf Gewinnerzielung gerichtet und auf eine gewisse Dauer angelegt ist oder mit Wiederholungsabsicht durchgeführt wird. Die Genehmigungspflicht

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG gilt also nur für das gewerbsmäßige Einsammeln oder Befördern von Abfällen zur Beseitigung für Dritte, nicht aber für Abfalltransporte im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (wie z.B. den Werksverkehr zwischen verschiedenen Standorten eines Unternehmens).

Nach § 49 Abs. 2 KrW-/AbfG ist die Transportgenehmigung zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben und

2. der Einsammler und Beförderer und die von ihnen beauftragten Dritten die notwendige Sach- und Fachkunde besitzen.

Bereits kraft Gesetzes kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Transportgenehmigung befreit nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammlungs- und Beförderungsvorgangs die auf Grund von Rechtsverordnungen nach §§ 12, 24 und 48 KrW-/AbfG vorgeschrieben Nachweise zu erbringen. Ebenso bleiben nach § 49 Abs. 5 KrW-/AbfG Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, im Rahmen der Transportgenehmigungsprüfung unberührt.

Durch § 49 Abs. 3 KrW-/AbfG wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über Antragsunterlagen, Inhalt und Form der Transportgenehmigung, die Festlegung gebührenpflichtiger Tatbestände und die Auslagenerstattung. Sie kann darüber hinaus Anforderungen an die Sach- und Fachkunde von Einsammlern und Beförderern festlegen, Auflagen vorsehen und Nachweise für die Genehmigungserteilung vorschreiben. ...

Die Transportgenehmigungspflicht des § 49 Abs. 1 und die zu ihrer Konkretisierung in § 49 Abs. 3 KrW-/AbfG normierte Verordnungsermächtigung gilt allerdings nur für die Genehmigung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen zur Beseitigung. Nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG kann die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jedoch die Genehmigungspflicht in entsprechender Anwendung von § 49 Abs. 1 bis 5 KrW-/AbfG auf das Einsammeln und Befördern von bestimmten überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen erstrecken.

In Ergänzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dient diese Verordnung der weiteren Umsetzung des Artikels 12 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 geänderten Fassung.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Transportgenehmigungsverordnung greift die Bundesregierung die Verordnungsermächtigungen des § 49 Abs. 3 und des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG auf. Die Verordnung regelt Anforderungen an die Fach- und Sachkunde des Einsammlers und Beförderers, Inhalt und Form von Antrag und Unterlagen sowie der Transportgenehmigung und legt gebührenpflichtige Tatbestände, die Auslagenerstattung sowie Ordnungswidrigkeiten fest.
Aufgrund des hohen Gefährdungspotentials der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung werden die Anforderungen der Rechtsverordnung auch auf das gewerbsmäßige Einsammeln und Befördern dieser Abfälle erstreckt.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die Verordnung zur Transportgenehmigung zählt. Mit der Verordnung zur Transportgenehmigung macht die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 49 Abs. 3 sowie des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG Gebrauch. Die Verordnung dient im Zusammenhang mit dem übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten- und Preiswirkungen der Verordnung zur Transportgenehmigung ist zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu verweisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Produkt- und Produktionsverantwortung und der Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 geänderten Fassung zu erwarten, nach der nicht, wie nach bisherigem Abfallrecht, nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung in die abfallrechtliche Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im voraus quantifizieren.

...

Mit der Verordnung zur Transportgenehmigung werden die vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgesehenen Deregulierungsmöglichkeiten genutzt. Zu den Kosten- und Preiswirkungen gilt im einzelnen:

I. Kosten

Die Durchführung der Verordnung zur Transportgenehmigung wird beim Bund keine zusätzlichen Kosten verursachen. Den Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Zwar hat die Verordnung die Transportgenehmigungspflicht über den bereits nach dem Abfallgesetz genehmigungspflichtigen Transport von Abfällen zur Beseitigung auch auf den Transport besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung ausgedehnt. Diese Erweiterung der Genehmigungspflicht wird jedoch durch die vorgesehenen Verfahrenserleichterungen aufgefangen. Gegenüber der nach § 12 Abfallgesetz vorgesehenen Transportgenehmigung ist einerseits der Prüfungsumfang reduziert worden, da die Transportgenehmigung als auf die Sach-, Fachkunde- und Zuverlässigkeit des Einsammlers und Beförderers bezogene Genehmigung allgemein erteilt wird und nicht für den einzelnen Transportvorgang gesondert zu beantragen ist. Die bereits kraft Gesetzes zu prüfenden Sach- und Fachkundevoraussetzungen werden dabei durch die Verordnung konkretisiert, was zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens führen wird. Andererseits ist der Gestattungsumfang der Transportgenehmigung erweitert worden, denn die Transportgenehmigung wird unbefristet erteilt und berechtigt zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen im gesamten Bundesgebiet. Eine Steigerung des Gebührenniveaus ist nicht zu erwarten.
Zur Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu den durch die Rechtsverordnungen verursachten Kosten wird auf die Kostenaussage in der Nachweisverordnung verwiesen.

...

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinettentscheidung vom 19.03.1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der Beteiligten Kreise bereits am 23.02.1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen Regelwerk angelegten Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

II. Preiswirkungen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau können dadurch zu erwarten sein, daß die Transportgenehmigungsverordnung die Teilnahme an einem oder mehreren Lehrgängen als Sachkundevoraussetzung für das Leitungspersonal und Fortbildungsmaßnahmen vorschreibt. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu quantifizieren.

Bundesrat Drucksache **354/96**

22.05.96

U - Fz - In - R - VP - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. Mai 1996

031 (321) - 235 05 - Ab 57/96 (NA 7)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Transportgenehmigung
(Transportgenehmigungsverordnung - TgV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Drucksache 354/96

Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV)[1]) Vom ...

Auf Grund des § 49 Abs. 3 und des § 50 Abs. 2 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) auch in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Genehmigungspflicht, Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

---

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. Nr. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 47) in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. EG Nr. L 78 vom 26. März 1991, S. 32) geänderten Fassung.

Zweiter Abschnitt Anforderungen an die Fach- und Sachkunde des Einsammlers und Beförderers

§ 3 Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen
§ 4 Anforderungen an das sonstige Personal
§ 5 Anforderungen an die Fortbildung

Dritter Abschnitt Antrag und Unterlagen, Transportgenehmigung

§ 6 Antrag und Unterlagen
§ 7 Transportgenehmigung
§ 8 Lesbarkeit und Dokumentenechtheit

Vierter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 9 Übergangsvorschrift
§ 10 Gebühren und Auslagen
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Genehmigungspflicht, Anwendungsbereich

(1) Über die in § 49 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz genannten Genehmigungspflichten hinaus dürfen die in der Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle bestimmten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung gewerbsmäßig nur mit einer Transportgenehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden. Dies gilt nicht in den in § 49 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz genannten Fällen.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Einsammlung und Beförderung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung, die vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig zurückgenommen werden. § 25 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleibt hinsichtlich der freiwilligen Rücknahme von Abfällen zur Beseitigung unberührt.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen.

(4) Die zuständige Behörde kann bei ausländischen Beförderern von einzelnen Anforderungen dieser Verordnung oder einzelnen Nachweisen Ausnahmen zulassen, soweit die nach § 49 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erforderliche Sach- und Fachkunde und Zuverlässigkeit in anderer Weise nachgewiesen wird. Hierbei sind insbesondere gleichwertige Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise sowie gleichwertige Zulassungen oder Bescheinigungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu berücksichtigen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Betriebsinhaber im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen oder die nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die den Einsammlungs- oder Beförderungsbetrieb betreiben.

(2) Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen natürlichen Personen, die vom Betriebsinhaber mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten Einsammlungs- oder Beförderungstätigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen bestellt worden sind.

(3) Sonstiges Personal im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitnehmer und andere im Betrieb beschäftigte Personen, die bei der Ausführung der Einsammlungs- und Beförderungstätigkeit mitwirken.

Zweiter Abschnitt
Anforderungen an die Fach- und Sachkunde des Einsammlers und Beförderers

§ 3
Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

(1) Die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen zur Beseitigung oder besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen. Die Fachkunde erfordert

1. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Einsammlung oder Beförderung von Abfällen und

2. die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in dem Kenntnisse entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung vermittelt worden sind.

(2) Als Voraussetzung für die Fachkunde nach Absatz 1 Nr. 1 sind auch anzuerkennen

1. der Abschluß eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, der Biologie oder der Physik an einer Hochschule, eine technische Fachschulausbildung, die Qualifikation als Meister oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist und

2. während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Einsammlung und Beförderung von Abfällen.

Absatz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Ausbildung in anderen als in den Absatz 2 Nr. 1 genannten Fachgebieten kann anerkannt werden, wenn diese Ausbildung im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen ist. Die Berufserfahrung in anderen als in Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr.2 genannten Tätigkeitsgebieten kann anerkannt werden, wenn die aufgrund der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen sind.

(4) Von der Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fachkundevoraussetzungen kann abgesehen werden, wenn die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person

1. am 7. Oktober 1996 seit mindestens drei Jahren im Betrieb Aufgaben wahrgenommen hat, die mit denen einer für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person vergleichbar sind und

2. die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet ist.

Die Anforderungen an die Fortbildung nach § 5 bleiben unberührt; die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person hat spätestens bis zum 6. Oktober 1999 an Lehrgängen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 teilzunehmen.

§ 4
Anforderungen an das sonstige Personal

Das sonstige Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Einsammlungs- oder Beförderungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.

§ 5
Anforderungen an die Fortbildung

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammlungs- oder Beförderungsbetriebes verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal müssen durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen. Die für die Leitung und Beaufsichtung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 teilzunehmen. Die Fortbildungsmaßnahmen erstrecken sich auf die im Anhang zu dieser

Verordnung genannten Sachgebiete. Hinsichtlich des sonstigen Personals hat der Betriebsinhaber den Fortbildungsbedarf zu ermitteln.

Dritter Abschnitt
Antrag und Unterlagen, Transportgenehmigung

§ 6
Antrag und Unterlagen

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung ist schriftlich unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 1 bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(2) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere

1. für den Antragsteller (Betriebsinhaber)

   a) die Gewerbeanmeldung,
   b) der Handelsregisterauszug,
   c) das Führungszeugnis,
   d) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
   e) der Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Einsammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung,
   f) soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, zusätzlich der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf diese Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung,

2. für den gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten

   a) das Führungszeugnis,
   b) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,

3. für die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

   a) das Führungszeugnis,
   b) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
   c) Nachweise über die Fachkunde und

4. für das sonstige Personal Nachweise über die Sachkunde.

Soweit der Einsammler oder Beförderer Dritte mit der Durchführung der Sammlung oder Beförderung beauftragt, die nicht einer Transportgenehmigung bedürfen, sind die in Nr. 3 c) und 4 genannten Nachweise auch für den beauftragten Dritten als Unterlagen beizufügen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, insbesondere Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, des Sozialversicherungsträgers (Krankenkasse) und der Berufsgenossenschaft.

(4) Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 7
Transportgenehmigung

(1) Die Transportgenehmigung berechtigt den Einsammler und Beförderer, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Transportgenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist. Die zuständige Behörde hat den Antragsteller insbesondere zu verpflichten, ihr die Veränderung von Umständen mitzuteilen, die für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sind.

(3) Die Transportgenehmigung wird unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 2 erteilt.

§ 8
Lesbarkeit und Dokumentenechtheit

Alle Eintragungen in den in der Anlage 1 und 2 aufgeführten Vordrucken müssen leserlich in deutscher Sprache mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift vorgenommen werden. Der ursprüngliche Inhalt darf nicht unleserlich gemacht werden, ohne daß gleichzeitig kenntlich gemacht wird, ob dies bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später erfolgt ist.

Vierter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 9
Übergangsvorschrift

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 12 des Abfallgesetzes erteilte Genehmigung gilt bis zum Ablauf ihrer Wirksamkeit, längstens bis zum 6. Oktober 1999, als Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes fort.

(2) Bereits begonnene Verfahren auf Erteilung einer Transportgenehmigung nach § 12 des Abfallgesetzes sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und dieser Verordnung zu Ende zu führen. Die Verfahren können ohne Verwendung der in Anlage 1 und 2 enthaltenen Vordrucke durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß die Verfahren unter entsprechender Verwendung der für die Erteilung der Transportgenehmigung nach § 12 des Abfallgesetzes geltenden Vordrucke durchgeführt werden.

(3) Anträge auf Erteilung einer Transportgenehmigung im Sinne des Absatzes 2 darf die zuständige Behörde nicht deshalb ablehnen, weil die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen nicht an den nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Lehrgängen teilgenommen hat. Sie hat in diesem Fall durch Auflage zu bestimmen, daß die Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen bis zum 6. Oktober 1998 erfolgt sein muß.

(4) Für Verfahren auf Erteilung einer Transportgenehmigung, die nach Inkrafttreten der Verordnung bis zum 6. Oktober 1997 beantragt werden, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10
Gebühren und Auslagen

Für die Erteilung und die Ablehnung einer Transportgenehmigung durch die für die Erteilung der Transportgenehmigung zuständige Behörde werden nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung gewerbsmäßig einsammelt oder befördert oder

2. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

§ 12
Inkrafttreten

§ 1 Abs. 1 Satz 1 tritt am 7. Oktober 1997 in Kraft, die Verordnung tritt im übrigen am 7. Oktober 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang zur Transportgenehmigungsverordnung

Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung eines Einsammlungs- oder Beförderungsbetriebes verantwortlichen Personen

Die Kenntnisse müssen sich auf folgende Bereiche erstrecken:

1. Sach- und fachgerechte Einsammlung und Beförderung von Abfällen unter besonderer Berücksichtigung der abfallrelevanten Transporttechnik und Kennzeichnung von Fahrzeugen und Behältern;

2. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung;

3. Art und Beschaffenheit von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen;

4. Vorschriften des Abfallrechts und des für die Einsammlungs- und Beförderungstätigkeit geltenden sonstigen Umweltrechts;

5. Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht;

6. Vorschriften der betrieblichen Haftung.

Anlage 1

zur Transportgenehmigungsverordnung

Diese Anlage enthält den Vordruck eines Antrags auf Erteilung einer Transportgenehmigung (§ 6 Abs. 1).

Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 6 Transportgenehmigungsverordnung

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

1 Antragsteller (Betriebsinhaber) (Hauptsitz des Einsammlers und Beförderers)

1.1 Firma — Beförderernummer

1.2 Straße — Hausnr.

1.3 PLZ — Ort

1.4 Telefon — Telefax

Folgende Unterlagen über den Antragsteller sind als Anlage beigefügt oder liegen der Behörde bereits vor:	Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage[1]
1.5 Gewerbeanmeldung		☐	
1.6 Handelsregisterauszug		☐	
1.7 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister		☐	
1.8 Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung		☐	
1.9 Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung[2]		☐	
1.10 Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung[2]		☐	
1.11 Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes[3]		☐	
1.12 Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungsträgers (Krankenkasse)[3]		☐	
1.13 Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft[3]		☐	

2 Betriebsinhaber, gesetzliche Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter, Geschäftsführer

2.1 Name — Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr — Geburtsort

	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage[1]
2.2 Führungszeugnis		☐	
2.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister		☐	

2.4 Name — Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr — Geburtsort

	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage[1]
2.5 Führungszeugnis		☐	
2.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister		☐	

2.7 ☐ Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt

3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen

3.1 der unter Ziffer ☐ genannte Betriebsinhaber

3.2 ☐ folgende Person:

3.3 Name — Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr — Geburtsort

	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage[1]
3.4 Nachweis der Fachkunde		☐	
3.5 Führungszeugnis		☐	
3.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister		☐	

[1] Anlagen durchnumerieren und betreffende Nummer eintragen.
[2] Soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeugs gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1f) TgV.
[3] Vorlage dieser Unterlagen, soweit dies von der zuständigen Behörde angeordnet wird.

4 Vertretung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person (soweit vorhanden)

		Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
4.1	Name			
		Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage[1]
4.2	Nachweis der Fachkunde		☐	
4.3	Führungszeugnis		☐	
4.4	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister		☐	
4.5	☐ Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt			

5 Sonstiges Personal

		Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage[1]
5.1	Nachweise über die Sachkunde (z.B. Betrieblicher Einarbeitungsplan)[2]		☐	
5.2			☐	
5.3			☐	

6 Beauftragter Dritter

6.1 ☐ Dritte werden **nicht** mit der Durchführung der Sammlung oder Beförderung beauftragt.

6.2 ☐ Folgender Dritter soll mit der Durchführung der Sammlung oder Beförderung beauftragt werden:

6.3 Firma

6.4 Straße Hausnr.

6.5 PLZ Ort

6.6 Dieser Dritte ist Inhaber einer wirksamen Transportgenehmigung

		Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	Beförderernummer	
6.7	☐ Ja Transportgenehmigung			
			liegt der Behörde vor	Anlage[1]
6.8	☐ Nein Nachweise über die Fach- und Sachkunde[2]		☐	
6.9			☐	
6.10			☐	

7 Bestätigung und Unterschrift

7.1 Wir bestätigen, daß die im Antrag gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, beim Einsammeln und Befördern alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten und die für die Beförderung zusätzlich geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter einzuhalten. Wir wissen, daß der Betriebsinhaber dafür Sorge zu tragen hat, daß die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammlungs- und Beförderungsbetriebs Verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen (s. § 5 TgV.)

7.2 Ort	Datum Tag, Monat, Jahr	Rechtsverbindliche Unterschrift

[1] Anlagen durchnumerieren und betreffende Nummer eintragen
[2] Bei mehr als 3 Nachweisen formloses Einlegeblatt verwenden.

Anlage 2

zur Transportgenehmigungsverordnung

Diese Anlage enthält den Vordruck zur Erteilung einer Transportgenehmigung (§ 7 Abs. 3).

Transportgenehmigung

Zutreffendes bitte ausfüllen.

Zuständige Genehmigungsbehörde:

Aktenzeichen

Beförderernummer

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom ____ wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.
Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,
- eine Kopie der Transportgenehmigung,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer, zum beauftragten Dritten oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).
Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.
Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort

Datum
Tag, Monat, Jahr

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die Transportgenehmigung

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) dürfen Abfälle zur Beseitigung gewerbsmäßig nur mit Genehmigung (Transportgenehmigung) der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden.

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen Abfälle zur Beseitigung gewerbsmäßig nur mit Genehmigung (Transportgenehmigung) der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden. Im Unterschied zur alten Rechtslage nach § 12 des Abfallgesetzes, nach der Abfälle gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden dürften, ist die Transportgenehmigungspflicht nach § 49 KrW-/AbfG auf das gewerbsmäßige Einsammeln oder Befördern beschränkt. Gewerbsmäßig ist eine Tätigkeit nur dann, wenn sie auf Gewinnerzielung gerichtet und auf eine gewisse Dauer angelegt ist oder mit Wiederholungsabsicht durchgeführt wird. Die Genehmigungspflicht nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG gilt also nur für das gewerbsmäßige Einsammeln oder Befördern von Abfällen zur Beseitigung für Dritte, nicht aber für Abfalltransporte im Rahmen wirtschaftlicher

Unternehmen (wie z.B. den Werksverkehr zwischen verschiedenen Standorten eines Unternehmens).

In § 49 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG wurde eine Ausnahmevorschrift vom grundsätzlichen Genehmigungsvorbehalt aus der früheren Regelung des § 12 Abs. 1 Satz AbfG übernommen. Nach § 49 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG gelten danach Ausnahmen vom Genehmigungsvorbehalt für private und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die von diesen beauftragten Dritten (Nr. 1) sowie für die Einsammlung oder Beförderung bestimmter Abfallarten (Nr. 2). Da für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen zur Beseitigung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen bereits nach § 49 Abs. 1 Satz 1 keine Genehmigungspflicht mehr besteht, bedarf es insoweit keiner Freistellung durch die zuständige Behörde.

Im Gegensatz zur alten Rechtslage nach § 12 des Abfallgesetzes i.V.m. den §§ 4 bis 6 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung, nach der vor Erteilung der Transportgenehmigung nicht nur eine allgemeine Zuverlässigkeitsprüfung, sondern auch die Prüfung der geordneten Entsorgung durchzuführen war, ist die Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG vom konkreten Transportvorgang gelöst und als reine Sach-, Fachkunde und Zuverlässigkeitsprüfung des Einsammlers- oder Beförderers ausgestaltet worden. Durch die eigenständige Anforderung der Sach- und Fachkunde geht sie über das Anforderungsprofil der Transportgenehmigung nach § 12 des Abfallgesetzes hinaus.

Nach § 49 Abs. 2 KrW-/AbfG ist die Transportgenehmigung zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben und
2. der Einsammler und Beförderer und die von ihnen beauftragten Dritten die notwendige Sach- und Fachkunde besitzen.

Bereits kraft Gesetzes kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Entsprechend der gesetzlichen Neukonzeption befreit die Transportgenehmigung nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammlungs- und Beförderungsvorgangs die auf Grund von Rechtsverordnungen nach §§ 12, 24 und 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgeschrieben Nachweise zu erbringen. Ebenso bleiben nach § 49 Abs. 5 KrW-/AbfG Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, im Rahmen der Transportgenehmigungsprüfung unberührt.

Durch § 49 Abs. 3 KrW-/AbfG wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über Antragsunterlagen, Inhalt und Form der Transportgenehmigung und die Festlegung gebührenpflichtiger Tatbestände und die Auslagenerstattung. Sie kann darüber hinaus Anforderungen an die Sach- und Fachkunde von Einsammlern und Beförderern festlegen, Auflagen vorsehen und Nachweise für die Genehmigungserteilung vorschreiben.

Die Transportgenehmigungspflicht des § 49 Abs. 1 und die zu ihrer Konkretisierung in § 49 Abs. 3 KrW-/AbfG normierte Verordnungsermächtigung gilt allerdings nur für die Genehmigung

des Einsammelns und Beförderns von Abfällen zur Beseitigung. Nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates jedoch die Genehmigungspflicht in entsprechender Anwendung von § 49 Abs. 1 bis 5 KrW-/AbfG auf das Einsammeln und Befördern von bestimmten überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfälle erstreckt werden.

Mit der vorliegenden Transportgenehmigungsverordnung greift die Bundesregierung die Verordnungsermächtigungen des § 49 Abs. 3 und des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG auf. Die Verordnung ist vordringlich, um entsprechend der gesetzlichen Konzeption die Prüfungs- und Genehmigungsinhalte festzulegen und das Transportgenehmigungsverfahren bundeseinheitlich zu konkretisieren. Aufgrund des hohen Gefährdungspotentials der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung werden die Anforderungen der Rechtsverordnung auch auf das gewerbsmäßige Einsammeln und Befördern dieser Abfälle erstreckt.

Nach Artikel 12 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 geänderten Fassung, müssen Anlagen oder Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle einsammeln oder befördern, bei den zuständigen Behörden gemeldet sein, sofern sie keine Genehmigung benötigen. Die Transportgenehmigungsverordnung dient als Ergänzung der §§ 49 bis 52 KrW-/AbfG der weiteren Umsetzung dieser Richtlinie.

II. Konzeption der Transportgenehmigungsverordnung

Die Verordnung trifft auf der Grundlage des § 49 Abs. 3 und des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG folgende Regelungen:

- Genehmigungspflicht, Anwendungsbereich (§ 1),
- Begriffsbestimmungen (§ 2),
- Anforderungen an die Fach- und Sachkunde des Einsammlers und Beförderers (§§ 3 bis 5),
- Antrag und Unterlagen, Transportgenehmigung, Lesbarkeit und Dokumentenechtheit (§§ 6, 7 und 8),
- Übergangsregelungen (§ 9),
- Gebühren und Auslagenerstattung (§ 10),
- Ordnungswidrigkeiten (§ 11).

Die einzelnen Anforderungen orientieren sich zur Erleichterung der Einstellung auf die neue Rechtslage - soweit dies im Rahmen der Änderung der gesetzlichen Konzeption möglich ist - an den bisherigen Regelungen zur Transportgenehmigung nach § 12 des Abfallgesetzes. Darüber hinaus wird durch die Übergangsregelung des § 9 sowie die erst ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung eingreifende Genehmigungspflicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung (§ 12) Betroffenen und Behörden die Anpassung an die neue Rechtslage erleichtert.

D. Kosten und Preiswirkungen

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Voll-

zug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die Verordnung zur Transportgenehmigung zählt. Mit der Verordnung zur Transportgenehmigung macht die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 49 Abs. 3 sowie des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG Gebrauch. Die Verordnung dient im Zusammenhang mit dem übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten- und Preiswirkungen der Verordnung zur Transportgenehmigung ist zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu verweisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Produkt- und Produktionsverantwortung und der Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 geänderten Fassung zu erwarten, nach der nicht wie nach bisherigem Abfallrecht nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung in die abfallrechtliche Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im voraus quantifizieren.

Mit der Verordnung zur Transportgenehmigung werden die vom Kreislaufwirtschafts-und Abfallgesetz vorgesehenen Deregulierungsmöglichkeiten genutzt. Zu den Kosten- und Preiswirkungen gilt im einzelnen:

I. Kosten

Die Durchführung der Verordnung zur Transportgenehmigung wird beim Bund keine zusätzlichen Kosten verursachen. Den Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Zwar hat die Verordnung die Transportgenehmigungspflicht über den bereits nach dem Abfallgesetz genehmigungspflichtigen Transport von Abfällen zur Beseitigung auch auf den Transport besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung ausgedehnt. Diese Erweiterung der Genehmigungspflicht wird jedoch durch die vorgesehenen Verfahrenserleichterungen aufgefangen. Gegenüber der nach § 12 Abfallgesetz vorgesehenen Transportgenehmigung ist einerseits der Prüfungsumfang reduziert worden, da die Transportgenehmigung als auf die Sach-, Fachkunde- und Zuverlässigkeit des Einsammlers und Beförderers bezogene Genehmigung allgemein erteilt wird und nicht für den einzelnen Transportvorgang gesondert zu beantragen ist. Die bereits kraft Gesetzes zu prüfenden Sach- und Fachkundevoraussetzungen werden dabei durch die Verordnung konkretisiert, was zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens führen wird. Andererseits ist der Gestattungsumfang der Transportgenehmigung erweitert worden, denn die Transportgenehmigung wird unbefristet erteilt und berechtigt zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen im gesamten Bundesgebiet. Eine Steigerung des Gebührenniveaus ist nicht zu erwarten.

Zur Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu den durch die Rechtsverordnungen verursachten Kosten wird auf die Kostenaussage in der Nachweisverordnung verwiesen.

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinettentscheidung vom 19.03.1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der Beteiligten Kreise bereits am 23.02.1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen Regelwerk angelegten Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

II. Preiswirkungen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau können dadurch zu erwarten sein, daß die Transportgenehmigungsverordnung die Teilnahme an einem oder mehreren Lehrgängen als Sachkundevoraussetzung für das Leitungspersonal und Fortbildungsmaßnahmen vorschreibt. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu quantifizieren.

B. Besonderer Teil

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Genehmigungspflicht; Anwendungsbereich)

Absatz 1 legt die Einsammlungs- und Beförderungstatbestände fest, für die eine Transportgenehmigung nach dieser Verordnung erforderlich ist. Für das gewerbsmäßige Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung ergibt sich die Genehmigungspflicht bereits aus § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG. Im Hinblick auf das hohe Gefährdungspotential der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung wird diese Genehmigungspflicht und der Anwendungsbereich der Verordnung aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG auf das gewerbsmäßige Einsammeln und Befördern der in der Verordnung zur Bestimmung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aufgeführten besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung erstreckt. Dieses Genehmigungserfordernis tritt jedoch erst am 7. Oktober 1997 in Kraft (vgl. § 12).

Ebenso wie die gesetzliche Genehmigungspflicht für den Transport von Abfällen zur Beseitigung (§ 49 Abs. 1 KrW-/AbfG) ist auch die in § 1 der Transportgenehmigungsverordnung angeordnete Genehmigungspflicht auf das gewerbsmäßige Einsammeln oder Befördern der in der Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle bestimmten Abfälle zur Verwertung beschränkt. Eine Genehmigungspflicht besteht also nicht für das Einsammeln oder Befördern von Abfällen zur Beseitigung

oder besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (vgl. oben den allgemeinen Teil der Begründung (A. I.)).

Absatz 2 bestimmt, daß die Vorschriften dieser Verordnung nicht für die Einsammlung und Beförderung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung gelten, die vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig zurückgenommen werden. Diese Regelung greift den in § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG enthaltenen Rechtsgedanken auf, nach dem bei einer freiwilligen Rücknahme u. a. von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung die zuständige Behörde im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen von der Transportgenehmigungspflicht und weiteren Nachweispflichten freistellen soll. Im Ergebnis wird durch Absatz 2 die Genehmigungspflicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung in diesem Anwendungsbereich wieder außer Kraft gesetzt.

Absatz 3 bestimmt, daß die Vorschriften dieser Verordnung auch für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen gelten. Im Fall der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen sind nämlich die Vorschriften der EG-Abfallverbringungsverordnung in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz als auch das Transportgenehmigungserfordernis nach § 49 KrW-/AbfG nebeneinander zu beachten.

Die Darlegung der in der Verordnung festgelegten Sach- und Fachkundeanforderungen kann ausländischen Beförderern allerdings im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten, insbesondere wenn bestimmte berufliche Qualifikationen oder Sachkundenachweise im Herkunftsland nicht gebräuchlich sind. Absatz 4 trägt

diesem praktischen Problem Rechnung. Die zuständige Behörde kann bei ausländischen Beförderern von einzelnen Anforderungen dieser Verordnung oder einzelnen Nachweiserfordernissen Ausnahmen erteilen, wenn die gesetzlich erforderliche Sach- und Fachkunde in anderer Weise nachgewiesen wird.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält Definitionen der in der Verordnung verwendeten Begriffe des Betriebsinhabers (vgl. § 2 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 2 Nr. 1), der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (vgl. § 3, § 5, § 6 Abs. 2 Nr. 3) und des sonstigen Personals (vgl. § 4, § 5, § 6 Abs. 2 Nr. 4).

Zweiter Abschnitt
Anforderungen an die Fach- und Sachkunde des Einsammlers und Beförderers

§§ 3 bis 5 legen die Sach- und Fachkunde des Einsammlers und Beförderers durch spezifische Anforderungen an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal sowie durch Fortbildungspflichten fest.

Zu § 3 (Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen)

§ 3 fordert, daß die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen verant-

wortlichen Personen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen müssen.

Nach Absatz 1 sind danach während einer zweijährigen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Einsammlungs- oder Beförderungstätigkeit, für die eine Leitungs- und Beaufsichtigungsfunktion beabsichtigt ist, erforderlich sowie die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung vermittelt worden sind. Die Teilnahme an Lehrgängen nach dieser Verordnung ersetzt nicht die Teilnahme an Schulungen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach Güterkraftverkehrs- und Gefahrguttransportrecht, vorgeschrieben sind. Die zuständige Behörde kann auch Lehrgänge, die zu anderen Zwecken besucht wurden, insbesondere Fachkundelehrgänge für Abfallbeauftragte, Fortbildungslehrgänge, die von Industrie- oder Handelskammern oder Handwerkskammern anerkannt oder durchgeführt wurden, oder gleichwertige Schulungen im Ausland (vgl. auch § 1 Abs. 4), ganz oder teilweise nachträglich als Lehrgang nach dieser Verordnung anerkennen, soweit in diesen Lehrgängen die im Anhang festgelegten Kenntnisse vermittelt wurden.

Nach Absatz 2 sind als Fachkundevoraussetzung auch die dort genannten beruflichen Qualifikationen anzuerkennen; aufgrund dieser Vorbildung genügen während einer einjährigen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Einsammlungs- und Beförderungstätigkeit. Die Teilnahme an den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Lehrgängen bleibt jedoch erforderlich.

Absatz 3 enthält eine Gleichwertigkeitsklausel hinsichtlich anderer als der in den Absätzen 1 und 2 vorausgesetzten spezifischen Berufsausbildungen und praktischen Kenntnisse.

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung für solche Personen, die am 7. Oktober 1997 seit mindestens 3 Jahren in einem Betrieb konkrete Leitungs- und Beaufsichtigungsbefugnisse wahrgenommen haben. In diesem Fall wird die konkrete Leitungstätigkeit insoweit privilegiert, als weder die formale Berufsqualifikation noch die Teilnahme an einem oder mehreren Sachkundelehrgängen Voraussetzung für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit beim Einsammler- und Beförderbetrieb ist. Die Privilegierung gilt jedoch nur, wenn die Leitungstätigkeit im selben Betrieb weitergeführt wird.

Zu § 4 (Anforderungen an das sonstige Personal)

Nach § 4 muß das sonstige Personal die für die jeweils wahrgenommene Einsammlungs- oder Beförderungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Die notwendige Sachkunde ist an den konkreten Umständen zu orientieren und erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.

Zu § 5 (Anforderungen an die Fortbildung)

§ 5 regelt die Anforderungen an die Fortbildung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammlungs- oder Beförderungsbetriebes verantwortlichen Personen sowie des sonstigen Personals. Während für die Leitungspersonen ein mindestens

dreijähriger Fortbildungsturnus vorgeschrieben ist, ist hinsichtlich des sonstigen Personals der Fortbildungsbedarf durch den Betriebsinhaber im Einzelfall zu ermitteln.

Dritter Abschnitt
Antrag und Unterlagen, Transportgenehmigung, Lesbarkeit und Dokumentenechtheit

Zu § 6 (Antrag und Unterlagen)

§ 6 regelt die für die Form des Antrags sowie die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Antragsunterlagen.

Nach Absatz 2 Nr. 1 e) hat der Antragsteller soweit eine Beförderung mit Kraftfahrzeugen erfolgen soll, den Abschluß der erforderlichen Kfz-Haftpflichtversicherungen nachzuweisen, die auch eine Umwelthaftpflichtversicherung umfassen muß. Nach Absatz 2 Nr. 1 f) bedarf es einer zusätzlichen Betriebshaftpflichtversicherung und einer Umwelthaftpflichtversicherung nur, soweit eine nicht zum Gebrauch von Kraftfahrzeugen gehörende Tätigkeit, insbesondere eine Zwischenlagerung, vorgenommen werden soll. Denn für sämtliche durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges (vgl. § 1 Pflichtversicherungsgesetz) verursachten Schaden ist bereits nach Buchstabe e) eine Kfz-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Zu § 7 (Transportgenehmigung)

Absatz 1 regelt den Inhalt der Transportgenehmigung, insbesondere in Übereinstimmung mit § 49 Abs. 4 KrW-/AbfG den räumlichen Geltungsbereich der Transportgenehmigung. Er stellt weiter klar, daß die Transportgenehmigung aufgrund ihrer subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen nicht übertragbar ist.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergaben sich aus § 49 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG. Danach ist die Transportgenehmigung zu erteilen, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben und der Einsammler, Beförderer und die von ihnen beauftragten Dritten die notwendige Sach- und Fachkunde besitzen.

Absatz 2 regelt, daß die Transportgenehmigung mit Auflagen verbunden werden kann, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist. Die Regelung stellt eine Konkretisierung der bereits im Gesetz vorgesehenen Auflagenermächtigung dar. Die zuständige Behörde hat den Antragsteller insbesondere verpflichten, ihr die Veränderung von Umständen mitzuteilen, die für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sind. Hierzu zählen insbesondere ein Wechsel des verantwortlichen Leitungspersonals und eine Änderung von Umständen, die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit des Antragstellers haben können.

Absatz 3 schreibt die Verwendung eines bundeseinheitlichen Vordrucks vor.

Zu § 8 (Lesbarkeit und Dokumentenechtheit)

§ 8 regelt wortgleich mit einer entsprechenden Vorschrift der Nachweisverordnung die Anforderungen an die Lesbarkeit und Dokumentenechtheit von Antrag und Genehmigungsurkunde.

Vierter Abschnitt
Schlußvorschriften

Zu § 9 (Übergangsvorschrift)

§ 9 enthält zentrale Übergangsregelungen, die der Veränderung der Rechtslage der Transportgenehmigung gegenüber dem bisherigen Abfallrecht Rechnung tragen.

Nach Absatz 1 gilt eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 12 des Abfallgesetzes erteilte Genehmigung bis zum Ablauf ihrer Wirksamkeit, längstens bis zum 6. Oktober 1999, als Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG fort. Alte Transportgenehmigungen bleiben als Verwaltungsakt im Falle ihrer bestandskräftigen Erteilung auch bei einer Änderung der Rechtsgrundlage wirksam. Aufgrund der veränderten Anforderungen der Rechtsgrundlage - insbesondere durch die festgelegten Fachkundeanforderungen - könnten sie aber grundsätzlich zurückgenommen werden. Die Regelung ordnet insoweit ihre unveränderte Weitergeltung auch vor dem Hintergrund der veränderten Rechtslage an, beschränkt diese jedoch zeitlich.

Nach Absatz 2 sind bereits begonnene Verfahren auf Erteilung einer Transportgenehmigung nach § 12 des Abfallgesetzes nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und dieser Rechtsverordnung zu Ende zu führen. Unmittelbar mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist die neue Rechtslage auch in laufenden Verfahren anzuwenden. Zur Verfahrenserleichterung bestimmt Absatz 2, daß die Verfahren ohne Verwendung der in Anlage 1 und 2 enthaltenen Vordrucke durchgeführt werden können. Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß die Verfahren unter entsprechender Verwendung der für die Erteilung der Transportgenehmigung nach § 12 Abfallgesetz geltenden Vordrucke durchgeführt werden.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung möglicherweise nicht oder nicht ausreichend behördlich anerkannte Lehrgänge zur Verfügung stehen, die die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen als Voraussetzung für die Genehmigungserteilung absolvieren müssen. In diesem Fall hat die zuständige Behörde für eine Übergangszeit durch Auflage zu bestimmen, daß die Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen bis zum 6. Oktober 1998 erfolgt sein muß.

Die in Absatz 2 und 3 für Altanträge geltenden Regelungen, finden zur Erleichterung der Verfahrensumstellung nach Absatz 4 auch auf Anträge Anwendung, die nach Inkrafttreten der Verordnung bis zum 6. Oktober 1997 gestellt werden.

Zu § 10 (Gebühren und Auslagen)

§ 10 legt die gebührenpflichtigen Tatbestände fest und regelt die Auslagenerstattung.

Zu § 11 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. § 11 der Verordnung regelt derartige Ordnungswidrigkeiten. Die Tatbestände entsprechen den für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen zur Beseitigung geltenden Ordnungswidrigkeitstatbeständen des § 61 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 8 KrW-/AbfG.

Zu § 12 (Inkrafttreten)

§ 12 bestimmt, daß die Verordnung am 7. Oktober 1996 - zeitgleich mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - in Kraft tritt. Die Genehmigungspflicht für die Einsammlung und Beförderung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung und die diesbezügliche Anwendung auf Transporte dieser Abfälle tritt jedoch erst am 7. Oktober 1997 in Kraft. Hierdurch wird den bisher genehmigungsfrei tätigen Sammlern und Beförderern von "Reststoffen" ein angemessener Übergangszeitraum für die Erfüllung von Sachkundevoraussetzungen gewährt.

Zum Anhang

Der Anhang regelt die abfallrelevanten Kenntnisse, die in den Schulungs- und Fortbildungslehrgängen nach §§ 3 und 5 vermittelt werden müssen. Wegen der unterschiedlichen Lehrgangsinhalte ersetzt die Teilnahme an Lehrgängen nach dieser Verordnung nicht die Teilnahme an Schulungen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach Güterkraftverkehrs- und Gefahrguttransportrecht, vorgeschrieben sind. Nach Nr. 5 sind lediglich die Bezüge des Abfallrechts zu diesen Rechtsgebieten zu vermitteln.

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV)

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 2 Satz 1

   In § 1 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort

   "freiwillig"

   die Wörter

   "oder aufgrund einer Rechtsverordnung"

   einzufügen.

   Begründung:

   Auch für den Fall von Pflichtrücknahmesystemen ist die generelle Freistellung von der Transportgenehmigung sinnvoll, denn die Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Verwertung ist über das obligatorische Nachweisverfahren nach § 46 KrW-/AbfG zu belegen. Eine Differenzierung zwischen freiwilliger Rücknahme und einer solchen aufgrund einer Rechtsverordnung ist nicht zweckmäßig. Daneben entfiele auch die Möglichkeit von Erleichterungen im Einzelfall durch Befreiung von der Transportgenehmigung, da § 25 KrW-/AbfG in diesem Fall keine Anwendung findet.

   Die Änderung stärkt die Verantwortung der Rücknahmepflichtigen, führt zur Deregulierung und entlastet die Behörden.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Eine Unterscheidung in freiwillige Rücknahme und Rücknahme aufgrund von Rechtsverordnungen ist weder sachgemäß noch entspricht sie den Bemühungen der Deregulierung.

Sollte in Einzelfällen eine verstärkte Kontrolle bei dem Transport von rücknahmepflichtigen Abfall zur Verwertung festgestellt werden, so müßte diese in der Rücknahmeverordnung ausdrücklich geregelt werden. Anderenfalls kann sich die fragwürdige Situation ergeben, daß Unternehmen, die bis zum Erlaß einer Rücknahmeverordnung den Abfall zur Verwertung freiwillig und damit ohne Transportgenehmigungspflicht zurückgenommen haben, denselben Transport nach Erlaß der Verordnung nur noch mit Genehmigung durchführen dürfen.

2. Zu § 3 Abs. 4 Satz 2

In § 3 Abs. 4 Satz 2 ist die Jahreszahl "1999" durch die Jahreszahl "1998" zu ersetzen.

Begründung:

Angleichung der Frist an die in der Übergangsvorschrift § 9 Abs. 3 Satz 2 genannte Frist.

3. Zu § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4

In § 6 Abs. 2 Satz 2 ist Nummer 4 zu streichen.

Als Folge

ist die Verordnung wie folgt zu ändern:

a) In § 6 Abs. 2 letzter Satz ist die Verweisung "und 4" zu streichen.

b) In Anlage 1 Formblatt Antrag Transportgenehmigung (AT) (Seite 15 der Vorlage) ist Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Auf die Einreichung von Nachweisen über die Sachkunde für das sonstige Personal ist zu verzichten. Nach § 4 Abs. 1 erwirbt das sonstige Personal die Sachkunde durch eine betriebliche Einarbeitung. Hierfür sind der Betriebsinhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Person zuständig.

Bei Beibehaltung der zwingenden Vorlage dieser Nachweise, die dann entscheidungsrelevant ist, wäre nach dem Vordruck für die Transportgenehmigung jeder neue Fahrer der zuständigen Behörde mitzuteilen.

...

Der Nachweis über die Sachkunde des sonstigen Personals fällt in den Verantwortungsbereich der Unternehmensleitung. Es reicht aus, wenn die Pflicht als solche festgelegt ist.

4. Zu § 6 Abs. 2 Satz 3

In § 6 Abs. 2 ist Satz 3 zu streichen.

Als Folge sind

a) nach § 4 folgender § 4a einzufügen:

"§ 4a

Anforderungen an beauftragte Dritte

Mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit darf der Einsammler und Beförderer einen Dritten, der hierfür keiner Transportgenehmigung bedarf, nur beauftragen, wenn dieser Dritte die für die jeweils wahrgenommene Einsammlungs- oder Beförderungstätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde besitzt. Der Einsammler und Beförderer hat die zur Sicherstellung einer fach- und sachgerechten Ausführung erforderlichen Informationen und Weisungen zu erteilen."

b) in Anlage 1 Formblatt Antrag Transportgenehmigung (AT) (Seite 15 der Vorlage) die Nummer 6 zu streichen.

Begründung:

Die Einsammler und Beförderer, die Dritte beauftragen, sollen in eigener Verantwortung Sorge dafür tragen, daß nur solche Unternehmen ausgewählt werden, die die Anforderungen dieser Verordnung an die Fach- und Sachkunde erfüllen.

Diese Änderung stärkt die Verantwortung der Einsammler und Beförderer, führt zur Deregulierung und entlastet die Behörden. Es ist nicht sachgerecht, die Behörden mit den zu erwartenden ständigen Änderungsanzeigen zu belasten.

...

5. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Vorlage der hier genannten Bescheinigungen betreffen keinen transportrelevanten Sachverhalt. Sie betreffen auch keine spezifischen Gegebenheiten, die für einen etwaigen Nachweis einer Zuverlässigkeit dienen könnten.

6. Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 - neu -, § 11 Nr. 2

a) In § 7 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Der Einsammler und der Beförderer müssen den Auflagen nachkommen."

b) In § 11 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 einer vollziehbaren Auflage nicht nachkommt."

Begründung:

Zu a):

Angleichung an die wegen der gesetzlichen Vorgaben des Bußgeldblanketts neu zu fassende Bußgeldvorschrift des § 11 Nr. 2.

Zu b):

Anpassung der Bußgeldvorschrift an die Fassung des Bußgeldblanketts des § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG, die die Bußgeldbewehrung einer vollziehbaren Auflage nicht vorsieht.

7. Zu § 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1 sind die Wörter

", längstens bis zum 6. Oktober 1999,"

zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein hinreichender Grund, die rechtmäßig erteilten Genehmigungen durch Rechtsverordnung zurückzunehmen, indem die Gültigkeitsdauer bis zum 6. Oktober 1999 grundsätzlich beschränkt wird.

...

8. Zu § 9 Abs. 3 Satz 1

In § 9 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "im Sinne des Absatzes 2" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Absatz 3 soll dem Umstand Rechnung tragen, daß eine gewisse Zeit nach Inkrafttreten der Verordnung möglicherweise noch nicht ausreichend anerkannte Lehrgänge zur Verfügung stehen. Die in Absatz 3 Satz 1 genannte Übergangsfrist, die eine nachträgliche Lehrgangsteilnahme zuläßt, sollte daher nicht nur für die am 7. Oktober 1996 bereits begonnenen Verfahren, sondern für alle Verfahren bis zum 6. Oktober 1998 gelten.

9. Zu § 10

§ 10 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"(1) Für Amtshandlungen der für die Ausführung dieser Verordnung zuständigen Behörden werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes erhoben. Für die Gebühren gelten folgende Rahmensätze:

1. Entscheidung über die Erteilung einer Transportgenehmigung (§ 7):

   a) Freistellung von der Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

      100 bis 500 DM,

   b) erstmalige Entscheidung nach dieser Verordnung

      500 bis 10.000 DM,

   c) Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände

      100 bis 10.000 DM,

   d) Entscheidung über eine auf Antrag inhaltlich beschränkte oder befristete Transportgenehmigung (insbesondere für bestimmte grenzüberschreitende Verbringungen)

      100 bis 10.000 DM.

...

2. Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrgangs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2):

   a) Anerkennung auf Antrag des Veranstalters

      100 bis 1.000 DM,

   b) nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer

      20 bis 200 DM.

(2) Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

(3) Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angegriffene Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften unbeachtlich ist. Wird ein Widerspruch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 vom Hundert der Widerspruchsgebühr.

(4) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes."

Begründung:

Durch § 49 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Festlegung der gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Auslagenerstattung. Satz 2 enthält eine an den Verordnungsgeber gerichtete Festlegung der Unter- und Obergrenze der festzulegenden Gebühren. Beim Erlaß der Rechtsverordnung sind die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes anzuwenden.

Erforderlich ist es demnach, in der Rechtsverordnung selbst festzulegen, welche Maßnahmen kostenpflichtig sind, welche Kosten (Gebühren, Auslagen) erhoben werden können und in welcher Höhe diese Kosten für die festgelegten Amtshandlungen erhoben werden können. Um Zweifel an der Zulässigkeit der Gebühren- und Auslagenerhebung auszuräumen, ist es daher erforderlich, den § 10 neu zu fassen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt die kostenpflichtigen Tatbestände fest. Für die Bemessung der Gebühren sind Rahmensätze vorgesehen, um bei der Festsetzung der Gebühren

...

im Einzelfall insbesondere den unterschiedlichen Verwaltungsaufwand und vor allem den unterschiedlichen Wert der Transportgenehmigung für verschiedene Unternehmen berücksichtigen können.

Satz 2 Nr. 1 enthält für den wichtigsten Tatbestand der Entscheidung über die Erteilung der Transportgenehmigung verschiedene Rahmensätze. Buchstabe b baut auf § 7 Abs. 1 der Verordnung auf. Danach berechtigt die Transportgenehmigung den Einsammler und Beförderer grundsätzlich, alle transportgenehmigungspflichtigen Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern. Es ist daher im Regelfall nicht möglich, bei der Bemessung der Gebühren auf einzelne Abfallarten abzustellen. Derartige Angaben sind auch im Antrag (§ 6) nicht vorgesehen. Buchstabe d erlaubt es jedoch in Einzelfällen, in denen der Einsammler und Beförderer selbst aus besonderen Gründen eine inhaltlich beschränkte oder befristete Transportgenehmigung beantragt hat (insbesondere für bestimmte grenzüberschreitenden Verbringungen) unter Berücksichtigung des § 9 des Verwaltungskostengesetzes im Einzelfall Gebühren festzusetzen, die den Gebührenrahmen des Buchstaben b unterschreiten.

Nummer 2 ergänzt den Entwurf der Bundesregierung um den Gebührentatbestand der "Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrgangs" nach § 3 Abs. 1 Nr. 2. In der Regel wird Buchstabe a zur Anwendung kommen, nämlich dann, wenn ein Lehrgangsveranstalter von der Durchführung eine Anerkennung mit Wirkung für alle Teilnehmer beantragt. Buchstabe b trägt dem Umstand Rechnung, daß die Behörde im Einzelfall auch Lehrgänge, die zu anderen Zwecken besucht wurden, nachträglich anerkennen kann.

Die "Freistellung von der Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG wurde nicht als gebührenpflichtiger Tatbestand aufgenommen. Denn der Transport im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ist bereits nach § 49 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG nicht mehr genehmigungsbedürftig. Im Unterschied zur alten Rechtslage nach § 12 AbfG bedarf es keiner Freistellung mehr. Eine derartige Amtshandlung sollte daher auch nicht als Gebührentatbestand in die Verordnung aufgenommen werden.

Auch die "Anerkennung der Fachkunde in besonderen Fällen nach § 3 Abs. 2 bis 4" bildet keine besondere Amtshandlung, an die ein Gebührentatbestand anknüpfen könnte. Vielmehr erlaubt es § 3 Abs. 3 und 4, bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen "Fachkunde" auch eine von den Regelfällen der Absätze 1 und 2 abweichende Qualifikation als ausreichend anzusehen.

Zu Absätzen 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 regeln die Gebühren in besonderen Fällen. Sie enthalten gängige Formulierungen, die auch in anderen Bereichen zur Anwendung gekommen sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 konkretisiert durch den Verweis auf § 10 des Verwaltungskostengesetzes die in Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Pflicht zur Erstattung von Auslagen.

...

10. Zu § 12

In § 12 ist die Angabe "Satz 1" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung; § 1 Abs. 1 Satz 2 sollte gleichzeitig mit Satz 1 in Kraft treten, da er für sich allein keine rechtliche Bedeutung hat.

11. Zu § 12 *)

In § 12 ist das Datum "7. Oktober 1997" durch das Datum "1. Januar 1999" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Folgeänderung wird gewährleistet, daß die Weitergeltung der bisherigen Abfallbezeichnungen bis zum Stichtag mit keinen Belastungen verbunden ist. Die Übergangsregelung wird durch die Stichtagsregelung wesentlich vereinfacht. Nachweisanforderungen, die nach der Vorlage der Bundesregierung teilweise schon früher gelten sollten, werden auf den Zeitpunkt hinausgeschoben und damit der Wirtschaft eine längere Übergangsfrist gewährt.

Da die bisher nach AbfG geltende AbfBestV die Unterscheidung zwischen besonders überwachungsbedürftigen, überwachungsbedürftigen und nicht überwachungsbedürftigen Abfällen nicht kennt, kann in dem Übergangszeitraum bis zu dem Stichtag, in dem die bestehenden Abfallbezeichnungen weiterbenutzt werden, auf die Kategorie der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG verzichtet werden. Die Verschiebung des Inkrafttretens hat für die Wirtschaft den entlastenden Effekt, daß entsprechende Nachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt als von der Bundesregierung vorgesehen zu führen sind.

Aus den oben genannten Gründen wird auch die Genehmigungspflicht für Transporte im Bereich der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung bis zum Stichtag hinausgeschoben.

*) Folgeänderung von Ziffer 3 in Drucksache 355/96 (Beschluß)

...

12. Zu den Anlagen 1 und 2

In den Anlagen 1 und 2 sind die Formblätter bis zur Veröffentlichung so zu gestalten, daß sie sowohl handschriftlich als auch maschinell ausgefüllt werden können. Vorgaben zur maschinellen Lesbarkeit sind zu beachten.

Begründung:

Die Formulare in der jetzigen Fassung genügen diesen Anforderungen nicht.

13. Zu Anlage 1 Formblatt Antrag Transportgenehmigung

In Anlage 1 (Seite 14 der Vorlage) ist das Feld "1.1 Firma" in zwei gleichlange Felder für die Firmenbezeichnung mit je 30 Zeichen pro Feld aufzuteilen.

Begründung:

Die beiden Felder sind erforderlich, um die handelsüblichen Firmenbezeichnung vollständig aufnehmen zu können und eine maschinelle Folgeverarbeitung, z.B. Postversand, vornehmen zu können.

14. Zu Anlage 2 Formblatt Transportgenehmigung

In Anlage 2 Formblatt Transportgenehmigung (Seite 17 der Vorlage) Absatz "Auflagen" sind in Satz 2 erster Anstrich nach den Wörtern "der Transportgenehmigung" die Wörter "und des Antrags" einzufügen.

Begründung:

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil der Genehmigung. Im Fahrzeug ist daher auch ein Abdruck des Antrags mitzuführen.